



Satzung

vom 29.01.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oldenburgischer Golfclub e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Rastede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Oldenburgische Golfclub e.V. mit Sitz in Rastede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Golf sport). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein fördert auf dem Gelände des Golfplatzes den Schutz von Natur und Landschaft.
2. Der Oldenburgische Golfclub e.V. kann im Rahmen der Verwaltung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Teile seiner Golfanlage an Unternehmen, die Teilaufgaben selbständig ausführen, verpachten.
3. Der Oldenburgische Golfclub e.V. kann den Mitgliedern die Golfanlage und Teile der Einrichtungen gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung stellen (Zweckbetriebe - Sport) und weitere Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks ausüben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen (fördernde Mitglieder)
 - c. Personen, die den Golfsport nicht ausüben (passive Mitglieder). Die passive Mitgliedschaft gilt für ein volles Geschäftsjahr. Statuswechsel sind nur zum 1. Oktober für das folgende Geschäftsjahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - d. zeitweilige Mitglieder; Beginn und Ende ihrer Mitgliedschaft sowie die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt
 - e. Mitglieder in Ausbildung, im Wehr- oder Ersatzdienst bzw. Studenten vom Beginn des 19. Lebensjahres an
 - f. auswärtige Mitglieder (1. Wohnsitz mehr als 200 km vom Sitz des Oldenburgischen Golfclubs entfernt)
4. Über die Aufnahme sowie über die Änderung im Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des Vereins in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Fristablauf der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3 d) oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Beiträge, Spenden, Sach- und andere Leistungen können bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückgefordert werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der Satzung ergehender Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive und fördernde Mitglieder dürfen die rein sportlichen Anlagen nicht benutzen.
2. Die Mitglieder haben die vom Vorstand erlassenen und bekannt gemachten Ordnungen sowie die Platzregeln, die Golfetikette und die Hausordnung des Vereins zu beachten.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 e. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. In ein Amt wählbar sind nur ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2.
5. Die Mitglieder sind zu Leistungen verpflichtet, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abrechnung von Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern erfolgt nach der Beitragsordnung des Vereins in der jeweils letzten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung. Abrechnungsmodalitäten, die nicht bzw. noch nicht in der Beitragsordnung festgelegt sind, werden vom Vorstand nach einheitlichen Grundsätzen entschieden und angewandt. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, einem einzelnen Mitglied den Mitgliedsbeitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen. Hierbei beschließt der Vorstand einstimmig.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein/Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses ausgeschlossen werden.
 - a. wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b. wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - c. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt,
 - d. wenn es Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinsichtlich bestimmter Leistungen wie Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen oder andere Leistungspflichten der Beitragsordnung in der jeweils letzten Fassung nicht befolgt. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder, die zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung nach den vorhergehenden Satzungen den Status eines ordentlichen Mitglieds bereits erreichten, die Aufnahmegebühren und/oder Investitionsumlage jedoch noch nicht bzw. noch nicht in voller Höhe entrichtet haben.
2. Der Vorstand kann anstelle eines Ausschlusses bei weniger schwerwiegenden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse sowie in Fällen unsportlichen Verhaltens die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Dies sind:
 - Ermahnungen und Verwarnungen
 - Spiel- und Wettkampfsperre
 - zeitlich befristeter Ausschluss von der Nutzung der Vereinsanlagen
 - Geldstrafen und Reuegeld bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Soweit in den vorstehenden Angelegenheiten der Vorstand entscheidet, bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Das von einer Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied kann gegen Ordnungsmaßnahme Widerspruch erheben, über die der Vermittlungsausschuss entscheidet. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wird dadurch nicht ausgeschlossen, eine Anrufung der staatlichen Gerichte ist jedoch erst nach Inanspruchnahme dieses vereinsinternen Rechtsbehelfs zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8).

Die Haftung von Organmitgliedern richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann mit unsignierter E-Mail bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben, ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Die Tagesordnung muss alle Punkte enthalten, über die Beschlüsse zu fassen sind. Pflichtgemäße Tagesordnungspunkte sind:
 - a. Entgegennahme und Aussprache über die Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer, der Ausschüsse.
 - b. Vorlage, Aussprache und Feststellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Vorlage und Erörterung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - d. Entlastung des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung gewählten Gremien.
4. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden; diese werden durch Aushang und im Internet des Oldenburgischen Golfclubs e.V. veröffentlicht. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der Vorstand kann jederzeit unter Beachtung der Formvorschriften eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.

6. Bei Wahlen wird auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in gesetzlichen Regelungen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Die offene Abstimmung ist zulässig. Eine Abstimmung ist geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen, wenn es ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit das Ende der Aussprache und die Durchführung der Abstimmung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt beschließen. Zu diesem Antrag darf nur noch je eine Wortmeldung für und gegen diesen Antrag zugelassen werden.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Clubmitgliedern innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben ist. Das Protokoll muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthalten.
12. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorstand binnen sechs Wochen bekannt zu geben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erörtern.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer von ihm verfassten Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
5. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen, die Jahresrechnung durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer prüfen zu lassen und beides in der vorgesehenen Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen.

§ 9 Ausschüsse

1. Für bestimmte Aufgabenbereiche können Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten den Vorstand im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
2. Der Ausschuss für Mitgliederentwicklung und Marketing besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Spelausschusses, der vom Spielführer geleitet wird, werden von diesem berufen und setzen sich aus Vertretern der Mannschaften, der Spielgruppen, dem Clubmanager und ggf. weiteren regelkundigen Mitgliedern zusammen.

4. Weitere Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung oder - für eine begrenzte Aufgabe - vom Vorstand bestellt werden.

§ 10 Vermittlungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vermittlungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können ihm nicht angehören.
2. Der Vermittlungsausschuss befasst sich mit
 - a. Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern;
 - b. Sanktionen gegen Mitglieder;
 - c. dem Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
3. Der Vermittlungsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes, der bis zu ihrer Beendigung im Amt bleibt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch einen Liquidator wählen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Golfsports.

§ 12 Haftung und Gerichtsstand

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder verursachen, ebenso wenig für das Abhandenkommen von Gegenständen oder deren Beschädigung auf dem Gelände bzw. in den Räumen des Vereins.
2. Die Rechte der Mitglieder aus Versicherungsverträgen, die der Verein abgeschlossen hat, bleiben davon unberührt.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Oldenburg.